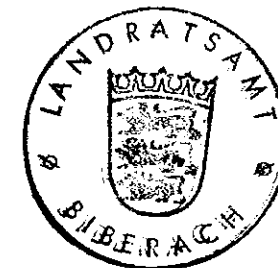


GEMEINDE: KIRCHBERG / JLLER  
KREIS: BIBERACH / RISS

# BEBAUUNGSPLAN "RIEMEN I"

MASSTAB=1:500

Genehmigt  
Diberach, den 7. MAI 1976



*Blü*  
25.05

# TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN

## 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 §§ 1 und 2, 8 u. 9 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341)  
- BBauG -
- 1.3 §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke  
(Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) - BauNVO -
- 1.3 §§ 1 - 3 der VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über  
die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung vom  
19.1.1965 (BGBl. I S. 21))
- 1.4 § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des  
BBauG vom 27. Juni 1961 (Ges.Bl. S. 108)
- 1.5 §§ 3 Abs. 1, 7, 9, 16 und 111 der Landesbauordnung für Baden-  
Württemberg - LBO - i.d.F. vom 20. Juni 1972 (Ges.Bl. S. 351)

## 2. Art der baulichen Nutzung

- 2.1 Siehe Einschrieb im Plan

## 3. Maß der baulichen Nutzung

- 3.1 Zahl der Vollgeschosse: siehe Einschrieb im Plan
- 3.2 Grundflächenzahl: siehe Einschrieb im Plan
- 3.3 Geschoßflächenzahl: siehe Einschrieb im Plan
- 3.4 Bauweise: siehe Einschrieb im Plan
- 3.5 Gebäudehöhen: bei eingeschossigen Gebäuden 3,50 m,  
bei zweigeschossigen Gebäuden 5,50 m, gemessen von Oberkante  
festgelegter Erdgeschoßfußbodenhöhe bis zum Schnittpunkt der  
Außenwand mit UK Sparren.
- 3.6 Kniestockhöhe: Kniestöcke sind bis 0,50 m nur bei eingeschossigen  
Gebäuden zugelassen. Die Gebäudehöhe lt. Ziff. 3.5 darf nicht  
überschritten werden.
- 3.7 Die teilweise Überschreitung von Baugrenzen bis zu 20 qm  
kann als Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BBauG zugelassen werden,  
wenn die Grundzüge der Planung nicht verletzt werden.

## 4. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- 4.1 Firstrichtung: siehe Einschrieb im Plan
- 4.2 Dachform: siehe Einschrieb im Plan
- 4.3 Dachneigung: siehe Einschrieb im Plan
- 4.4 Dachaufbauten sind nicht zugelassen.
- 4.5 Mehr als eine Antenne pro Gebäude ist nicht zugelassen.

- 4.2 Dachform: siehe Einschrieb im Plan
- 4.3 Dachneigung: siehe Einschrieb im Plan
- 4.4 Dachaufbauten sind nicht zugelassen.
- 4.5 Mehr als eine Antenne pro Gebäude ist nicht zugelassen (§ 111 LBO)
- 4.6 Dacheindeckung: dunkles Material
- 4.7 Geländegestaltung: Auffüllungen und Abgrabungen sind genehmigungspflichtig und in den Bauvorlagen mit Höhenangabe, bezogen auf III, darzustellen. Geländeänderungen sind bis zu 0,20 m zugelassen.

5. Nebengebäude und Garagen

- 5.1 Je Wohnung sind mindestens 2 Stellplätze auszuweisen.
- 5.2 Garagen sind auf den mit "GA" gekennzeichneten Flächen oder innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen. Für Grenzgaragen gilt § 7 Abs. 3 LBO. Der Einbau im Gebäude kann zugelassen werden, wenn die Garageneinfahrt ebenerdig liegt.
- 5.3 Dachform: Flachdach  
Pulldächer sind nicht zugelassen.
- 5.4 Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen.

6. Sonstige Festsetzungen

- 6.1 Die nicht überbauten Flächen sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen.
- 6.2 Innerhalb der ausgewiesenen von der Bebauung freizuhaltenden Flächen ist eine Bebauung und Bepflanzung über 0,80 m - gemessen von Oberkante Fahrbahn - nicht zugelassen.
- 6.3 Die Gesamthöhe der Einfriedigungen darf nicht mehr als 0,70 m betragen.
- 6.4 Einfriedigungen sind als einfache Zäune oder Hecken mit Spanndrähten auszuführen. Sockelmauern über 0,20 m sind nicht zugelassen.
- 6.5 Stacheldrähte sind unzulässig.

Anerkannt:  
Kirchberg, den 14.11.1975  
Bürgermeister:  
*Rauhin*

Gefertigt:  
Biberach, den 12. November 1975  
Kreisplanungsamt  
*i.V. [Signature]*

RESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES IST DAS DECKBLATT V. 30.11.1975

ANERKANNT:  
KIRCHBERG DEN 14.11.1975  
BÜRGERMEISTER:  
*Rauhin*

GEFERTIGT:  
BIBERACH DEN 12. November 1975  
KREISPLANUNGSAMT:  
*i.V. [Signature]*